



## **Einladung**

Ich lade Sie zu einer **Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses** am Dienstag, dem 11.06.2013, um 17:00 Uhr ein.

Die Sitzung findet im Großen Sitzungssaal des Rathauses, Auf'm Schloß 1 statt.

## **Tagesordnung:**

### **Öffentliche Sitzung**

- |   |  |                        |
|---|--|------------------------|
| 1 | 3. Nachtrag zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Hückeswagen vom 11.11.2002              | <b>FB I/1951/2013</b>  |
| 2 | Anpassung der Feuerwehrggebührensatzung  | <b>FB II/2002/2013</b> |
| 3 | 24. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Übergangsheime | <b>FB II/1982/2013</b> |
| 4 | Mitteilungen und Anfragen  |                        |

### **Nichtöffentliche Sitzung**

- |   |   |                       |
|---|---|-----------------------|
| 1 | Änderung des Stellenplanes 2013   | <b>FB I/2004/2013</b> |
| 2 | Stellenfreigabe zur Besetzung einer technischen Sachbearbeiterstelle im RGM | <b>FB I/2006/2013</b> |
| 3 | Stundung, Niederschlagung und Erlass  | <b>FB I/1952/2013</b> |
| 4 | Stundung, Niederschlagung und Erlass  | <b>FB I/1953/2013</b> |
| 5 | Stundung, Niederschlagung und Erlass  | <b>FB I/1954/2013</b> |
| 6 | Vergabe der Gebäudereinigung in den städtischen Gebäuden                    | <b>RGM/2007/2013</b>  |
| 7 | Mitteilungen und Anfragen   |                       |

Mit freundlichen Grüßen

---

Bürgermeister Uwe Ufer

## Mitgliederliste

des Haupt- und Finanzausschusses zur Sitzung am 11.06.2013  
um 17:00 Uhr im Großen Sitzungssaal des Rathauses, Auf'm Schloß 1.

### Bürgermeister

Ufer, Uwe Bürgermeister

### Mitglieder

Bannies, Harald	CDU
Fischer, Rolf	SPD
Grasemann, Hans-Jürgen	SPD
Hager, Wilfried	CDU
Hücker, Manfred	CDU
Klewinghaus, Dieter	UWG
Moritz, Frank	CDU
Päper, Cornelia	CDU
Quass, Jürgen	SPD
Sabelek, Egbert	B 90/Grüne
Schütte, Christian	CDU
Thiel, Ralf	FaB
von Polheim, Jörg	FDP
Weiß, Angelika	SPD

### von der Verwaltung

Kemper, Torsten  
Kirch, Michael  
Müller, Bernd  
Persian, Dietmar  
Schröder, Andreas  
Winter, Monika

Schloss-Stadt Hückeswagen  
 Der Bürgermeister  
 Fachbereich I - Steuerungsunterstützung / Service  
 Sachbearbeiter/in: Angela Jahr



## Vorlage

Datum: 14.03.2013  
**Vorlage FB I/1951/2013**

<b>TOP</b>	<b>Betreff</b> <b>3. Nachtrag zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Hückeswagen vom 11.11.2002</b>
<b>Beschlussentwurf:</b>	
<p>Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt / der Rat beschließt den 3. Nachtrag zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Hückeswagen hinsichtlich der Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung mit den neuen ausgewiesenen Gebührentarifen (Anlage 1):</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 1</b></p> <p>Die Höhe der Gebühr nach § 2 der Satzung wird in der Anlage 1 neu festgesetzt.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 2</b></p> <p>Der 3. Nachtrag zur Verwaltungsgebührensatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.</p>	

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>Behandlung</b>
Haupt- und Finanzausschuss	11.06.2013	öffentlich
Rat	25.06.2013	öffentlich

**Sachverhalt:**

Die z.Zt. gültige Verwaltungsgebührensatzung für die Stadt Hückeswagen entspricht der Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen. Zwischenzeitlich ist ein neuer Mustersatzungsgebührentarif erschienen, der es erforderlich macht, im Rahmen der höchstmöglichen Einnahmeerzielung die gesamten Gebührentarife zu überarbeiten bzw. anzupassen.

Ein Vergleich der bisherigen und neuen Gebührentarife ist als Anlage 2 beigefügt.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Aufgrund der Erhöhungen sind nur geringe Mehreinnahmen zu erwarten, die trotzdem eine Anpassung erforderlich machen.

**Beteiligte Fachbereiche:**

<b>FB</b>			
<b>Kenntnis genommen</b>			

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister o.V.i.A.

\_\_\_\_\_  
Angela Jahr

Gebührentarif		
Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
1.	<u>Vervielfältigungen und Auszüge</u>	
	a) Fotokopien und Ausdrücke bis zum Format DIN A 4 für die ersten 10 Seiten jeweils ab der 11. Seite jeweils	0,70 0,40
	b) Bei größerem Format als DIN A 4 für jede Seite	0,90
	c) Farbkopien und -ausdrücke im Format A4 im Format A3 im Format A2	1,20 1,70 2,70
	d) Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt für je angefangene 15 Minuten	9,00
2.	<u>Beglaubigungen und Zeugnisse</u>	
	a) Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen	2,50
	b) Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen je Seite  (bei mehrfachen Beglaubigungen derselben Vorlage ermäßigt sich die Gebühr ab der zweiten Beglaubigung um 50 %)	4,20
3.	<u>Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmebe- willigungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist</u>	
	a) je angefangene halbe Stunde	24,00
	b) Selbstauskunft Steuer-ID	6,00
4.	<u>Erteilung von Vorrangseinräumungen und Löschungs- bewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch</u> (z.B. Bescheinigung zum Nichtbestehen/zur Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 28 Abs. 1 S. 3 BauGB)  je angefangene halbe Stunde	25,00
5.	<u>Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen etc.</u>	3,00
6.	<u>Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hunde- steuermarken</u>	5,00

2013Gebührentarif Verw.-Geb.Satzung f.Veröffentlichung.doc.docx

7.		<u>Feststellungen aus Konten und Akten</u>	
		je angefangene halbe Stunde	24,00
8.		<u>Auszug aus dem Kassenkonto für ein Rechnungsjahr</u>	4,00
9.		<u>Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden</u>	
		je angefangene halbe Stunde	24,00
10.		<u>Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für</u>	
	a)	Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde	24,00
	b)	Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde	24,00
	c)	Gehilfenstunden zur Vorhaltung und Beförderung von Geräten je angefangene halbe Stunde	19,00
11.		<u>Abgabe von Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschreibungen</u>	
		für jede angefangene Seite	0,35
12.		<u>Lichtpausen und Plots</u>	
	a)	DIN A 4	7,00
	b)	DIN A 3	8,50
	c)	DIN A 2	10,50
	d)	DIN A 1	12,50
	e)	DIN A 0	14,50
		Für transparente Lichtpausen und farbige Ausdrücke per Plotter wird jeweils die doppelte Gebühr erhoben	
13.		<u>Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Übertragungen in moderne Schrift und Übersetzungen</u>	
		je angefangene halbe Stunde	24,00
14.		<u>Bereitstellung von Dateien per Email oder Datenträger</u>	
		Je angefangene 10 Minuten	8,00
15.		<u>Entgegennahme, Prüfung, Ausfüllung des Antrags auf Befreiung von dem Rundfunkbeitrag (Hörfunk und Fernsehen)</u>	6,00

Gebührentarif neu - bisher				
Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro		
1.	<u>Vervielfältigungen und Auszüge</u>	Neu	Bisher	
a)	Fotokopien und Ausdrucke bis zum Format DIN A 4 für die ersten 10 Seiten jeweils ab der 11. Seite jeweils	0,70 0,40	0,60 0,40	
b)	Bei größerem Format als DIN A 4 für jede Seite	0,90	0,85	
c)	Farbkopien und -ausdrucke im Format A4 im Format A3 im Format A2	1,20 1,70 2,70	1,10 1,60 2,60	
d)	Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird.			
	Die Gebühr beträgt für je angefangene 15 Minuten	9,00	8,00	
2.	<u>Beglaubigungen und Zeugnisse</u>			
a)	Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen	2,50	2,00	
b)	Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen je Seite <i>(bei mehrfachen Beglaubigungen derselben Vorlage ermäßigt sich die Gebühr ab der zweiten Beglaubigung um 50 %)</i>	4,20	3,75	
3.	<u>Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist</u>			
a)	je angefangene halbe Stunde	24,00	22,00	
b)	<i>Selbstauskunft Steuer-ID</i>	6,00	0,00	
4.	<u>Erteilung von Vorrangseinräumungen und Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch</u> (z.B. Bescheinigung zum Nichtbestehen/zur Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 28 Abs. 1 S. 3 BauGB)			
	je angefangene halbe Stunde	25,00	20,00	
5.	<u>Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen etc.</u>	3,00	2,50	
6.	<u>Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken</u>	5,00	3,50	

Kursiv = neu bzw. zusätzlich, **fett** = bisher

		Neu	Bisher
7.	<u>Feststellungen aus Konten und Akten</u>		
	je angefangene halbe Stunde	24,00	22,00
8.	<u>Auszug aus dem Kassenkonto für ein Rechnungsjahr</u>	4,00	3,50
9.	<u>Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden</u>		
	je angefangene halbe Stunde	24,00	22,00
10.	<u>Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für</u>		
	a) Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde	24,00	22,00
	b) Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde	24,00	22,00
	c) Gehilfenstunden zur Vorhaltung und Beförderung von Geräten je angefangene halbe Stunde	19,00	13,00
11.	<u>Abgabe von Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschreibungen</u>		
	für jede angefangene Seite	0,35	0,35
	Bis 40 Seiten je angefangene Seite		0,35
	Jede weitere Seite		0,25
12.	<u>Lichtpausen und Plots</u>		
	a) DIN A 4	7,00	7,50
	b) DIN A 3	8,50	8,50
	c) DIN A 2	10,50	10,50
	d) DIN A 1	12,50	12,50
	e) DIN A 0	14,50	14,50
	Für transparente Lichtpausen und farbige Ausdrücke per Plotter wird jeweils die doppelte Gebühr erhoben Bei farbigen Ausdrücken auf Spezialpapier wird jeweils die 2,5 fache Gebühr erhoben.		
13.	<u>Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Übertragungen in moderne Schrift und Übersetzungen</u>		
	je angefangene halbe Stunde	24,00	22,00
14.	<u>Bereitstellung von Dateien per Email oder Datenträger</u>		
	Je angefangene 10 Minuten	8,00	7,50
15.	<u>Entgegennahme, Prüfung, Ausfüllung des Antrags auf Befreiung von dem Rundfunkbeitrag (Hörfunk und Fernsehen) Antragsformular der GEZ</u>	6,00	5,50

Schloss-Stadt Hückeswagen  
 Der Bürgermeister  
 Fachbereich II - Leistungs- und Ordnungsverwaltung  
 Sachbearbeiter/in: Diana Hintemann



## Vorlage

Datum: 22.05.2013  
 Vorlage FB II/2002/2013

<b>TOP</b>	<b>Betreff</b> <b>Anpassung der Feuerwehrgebührensatzung</b>
<b>Beschlussentwurf:</b>	
Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt/ Der Rat beschließt die Neufassung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr Hückeswagen vom 20.04.2010	

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>Behandlung</b>
Haupt- und Finanzausschuss	11.06.2013	öffentlich
Rat	25.06.2013	öffentlich

### Sachverhalt:

Aufgrund des Beschlusses des Oberverwaltungsgerichtes für das Land Nordrhein-Westfalen (9. Senat) vom 15.09.2010 (Az. 9 A 1582/08) muss die Satzung der Schloss-Stadt Hückeswagen über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr Hückeswagen angepasst werden.

Der Leitsatz des Beschlusses lautet:

„Bestimmt eine Satzung nach § 41 Abs. 3 Feuerschutzhilfegesetz (FSHG), dass für jede angefangene Stunde eines Einsatzes von dessen Beginn an der volle Kostenersatztarif zu entrichten ist, ist eine solche Regelung mit Art. 3 Abs. 1 GG unvereinbar.“

Bei einer Abrechnung „je Stunde“, kann es nach Auffassung des OVG´s zu Ungleichbehandlungen führen. Auf die Verhältnisse der Schloss-Stadt Hückeswagen übertragen heißt das, dass in besonders extrem gelagerten Fällen es dazu führen kann, dass für einen Einsatz mit einer Dauer von 76 Minuten genau so viel verlangt wird wie für einen Einsatz mit 134 Minuten Dauer.

Zu den finanziellen Auswirkungen können zum jetzigen Zeitpunkt noch keine Angaben gemacht werden, da die Abrechnung der Einsätze von der Frequentierung der Einsätze abhängig ist.

**Bisherige Formulierung in der Satzung (§ 5 Abs. 5 und § 6 Abs. 3):**

„Abgerechnet wird grundsätzlich nach Einsatzstunden. Dabei wird die erste Einsatzstunde von ihrem Beginn, jede weitere Einsatzstunde nach Ablauf von 15 Minuten voll berechnet.“

**Neufassung für § 5 Abs. 5 und § 6 Abs. 3 der Satzung:**

„Abgerechnet wird grundsätzlich nach Einsatzstunden. Als Mindestgebühr gilt der Satz für eine Viertelstunde. Darüber hinaus wird jede angefangene Viertelstunde als volle Viertelstunde abgerechnet.“

Der derzeitige Kostentarif zur Satzung vom 01.01.2002 bleibt zunächst unberührt. Zurzeit werden die Gebühren neu kalkuliert. Da die Kalkulation sehr umfangreich, wird sie im Jahr 2014 vorgelegt.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Hierzu können derzeit keine Angaben gemacht werden, da die Abrechnung der Einsätze von der Anzahl und Art der Einsätze abhängig ist.

**Beteiligte Fachbereiche:**

<b>FB</b>			
<b>Kenntnis genommen</b>			

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister o.V.i.A.

\_\_\_\_\_  
Diana Hintemann

**Anlagen:**

Satzungsentwurf über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr Hückeswagen

## Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr Hückeswagen vom XX.XX.2013

Der Rat der **Schloss-Stadt** Hückeswagen hat aufgrund der §§ 7, 8 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben f) und i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 09.10.2007 (GV. NRW. S. 380), § 41 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistungen (FSHG) vom 10.02.1998 (GV. NRW. S. 122), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2007 (GV. NRW. S. 662) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV. NW. S. 380) in seiner Sitzung am XX.XX.2013 folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Grundsatz

Die **Schloss-Stadt** Hückeswagen unterhält zur Bekämpfung von Schadenfeuer sowie zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen und bei solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden, eine Freiwillige Feuerwehr nach Maßgabe des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG). Einsätze in diesem Rahmen sind unentgeltlich, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

### § 2 Kostenersatz

Für die nachfolgend aufgeführten Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr und hilfeleistenden Feuerwehren im Sinne von § 25 FSHG wird der Ersatz von entstandenen Kosten verlangt;

- (1) von dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat;
- (2) von dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist, sowie von dem Eigentümer als Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung;
- (3) von dem Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen entstanden ist;
- (4) von dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen gemäß Nr. 3 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt;
- (5) von demjenigen, der vorsätzlich grundlos die Feuerwehr alarmiert;
- (6) vom Eigentümer, Besitzer, oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in den Fällen nach Nummer 7, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung war;
- (7) von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat;

- (8) von dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 FSHG im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften.

Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer weiteren Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung oder Schadensbekämpfung, so sind der **Schloss-Stadt** Hückeswagen die Kosten für den Feuerwehreinsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach Satz 1 nicht möglich ist.

### **§ 3 Gebühren**

- (1) Für die Gestellung von Brandsicherheitswachen, das Gewähren von Hilfeleistungen und für die zeitweise Überlassung von Fahrzeugen und Geräten der Feuerwehr, die nicht nach § 41 Abs. 1 FSHG unentgeltlich sind und nicht unter die Vorschriften des § 41 Abs. 4 FSHG fallen, werden Gebühren erhoben.
- (2) Die Leistungen nach Abs. 1 können von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von der Bereitstellung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden
- (3) Auf freiwillige Leistungen der Feuerwehr besteht kein Rechtsanspruch. Bei freiwilligen Leistungen ist die Haftung der Stadt auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (4) Für Gegenstände der Feuerwehr, die bei freiwilligen Leistungen der Feuerwehr ohne Verschulden der Feuerwehr beschädigt oder vernichtet werden, hat der Gebührenpflichtige Schadensersatz zu leisten.
- (5) In Anspruch genommene Geräte sind unverzüglich nach Gebrauch zurückzugeben.

### **§ 4 Berechnungsgrundlage**

Der Kostenersatz und die Gebühren, die sich jeweils aus den Personalkosten, Fahrzeug- und Gerätekosten sowie Sachkosten zusammensetzen, werden nach den in den §§ 5 bis 7 aufgestellten Grundsätzen berechnet.

### **§ 5 Personalkosten**

- (1) Die Personalkosten berechnen sich bei Einsätzen nach § 41 Abs. 2 FSHG, bei Brandsicherheitswachen und freiwilligen Leistungen der Feuerwehr aufgrund der Einsatzzeit.
- (2) Die Einsatzzeit bei Einsätzen nach § 2 beginnt mit dem Zeitpunkt der Alarmierung und endet mit der Rückkehr zum Gerätehaus.  
Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet.
- (3) Die Einsatzzeit bei Brandsicherheitswachen richtet sich nach dem Einsatzbericht und/oder dem zusätzlich gefertigten Protokoll des Führers der Brandsicherheitswache.

- (4) Bei freiwilligen Hilfeleistungen werden die Personalkosten nach dem Einsatzbericht und/oder einem besonderen Nachweis berechnet.
- (5) Abgerechnet wird grundsätzlich nach Einsatzstunden. **Als Mindestgebühr gilt der Satz für eine Viertelstunde. Darüber hinaus wird jede angefangene Viertelstunde als volle Viertelstunde abgerechnet.**
- (6) Für die Dauer des Einsatzes nach § 2 und bei freiwilligen Hilfeleistungen wird je eingesetztem Feuerwehrmitglied aller Dienstgrade ein Stundenlohn von 15,- EURO berechnet.
- (7) Für alle Einsätze nach § 2 in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen wird auf die Personalkosten ein Zuschlag von 50 v.H. erhoben.
- (8) Für die Dauer der Einsatzzeit bei Brandsicherheitswachen wird je eingesetztem Feuerwehrmitglied aller Dienstgrade ein Stundenlohn von 10,- EURO berechnet.

## § 6

### Fahrzeug- und Gerätekosten

- (1) Bei Einsätzen nach § 41 Abs. 2 FSHG und freiwilligen Hilfeleistungen werden die Fahrzeug- und Gerätekosten für die zum Einsatz kommenden Fahrzeuge und Geräte aufgrund der Einsatzzeit, in der sie vom Feuerwehrgerätehaus abwesend sind, berechnet. Die Einsatzzeit beginnt mit dem Ausrücken und endet mit der Rückkehr zum Feuerwehrgerätehaus.
- (3) Abgerechnet wird grundsätzlich nach Einsatzstunden. **Als Mindestgebühr gilt der Satz für eine Viertelstunde. Darüber hinaus wird jede angefangene Viertelstunde als volle Viertelstunde abgerechnet.**
- (4) Die Höhe der Stundensätze der eingesetzten Fahrzeuge bemisst sich nach dem anliegenden Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (5) Für die aufzuwendenden Geräte für Ölsperren wird pauschal je Tag ein Betrag von 25,- EURO berechnet.

## § 7

### Sachkosten

Die Sachkosten, wie Schaummittel, Ölbindemittel usw. werden zusätzlich zu den Personal-, Fahrzeug- und Gerätekosten in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis berechnet.

## § 8

### Inanspruchnahme privater Unternehmen und Hilfsorganisationen

- (1) Die Feuerwehr kann zur Unterstützung bei Leistungen im Sinne des § 1 private Unternehmen und/ oder Hilfsorganisationen beauftragen. Über die Beauftragung entscheidet der Leiter der Feuerwehr. Ein Rechtsanspruch auf Beauftragung besteht nicht.
- (2) Für die Beauftragung privater Unternehmen und/ oder Hilfsorganisationen werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach den tatsächlichen angefallenen Kosten.

- (3) § 10 Abs. 3 gilt entsprechend.

### **§ 9**

#### **Kosten- und Gebührenschuldner**

- (1) Die Bestimmung der Ersatzpflichtigen nach Einsätzen nach § 41 Abs. 2 FSHG richtet sich nach § 2 Nr. 1 bis 8 dieser Satzung. Wird der Einsatz von mehreren in Anspruch genommen, so ist jeder zahlungspflichtig. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Bei Brandsicherheitswachen und freiwilligen Hilfeleistungen ist zur Zahlung der Gebühr verpflichtet, wer die Leistung selbst oder durch Dritte, deren Handhabung ihm hinzuzurechnen ist, veranlasst hat. Abs. 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

### **§ 10**

#### **Zahlungsfälligkeit**

- (1) Der Kostenersatz sowie die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Kostenbescheides an die Stadt zu zahlen.
- (2) Rückständige Geldbeträge werden gemäß den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13.05.1980 (GV. NW. S. 510) in der jeweils geltenden Fassung beigetrieben.
- (3) Von dem Ersatz der Kosten kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund eines gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.
- (4) Die Stundung des Kostenersatzes richtet sich nach den Vorschriften des Kommunal-Abgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen.

### **§ 11**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr Hückeswagen vom 20.04.2010 außer Kraft; der Kostentarif in der ab dem 01.01.2002 gültigen Fassung ist hiervon nicht berührt.

Schloss-Stadt Hückeswagen  
 Der Bürgermeister  
 Fachbereich II - Leistungs- und Ordnungsverwaltung  
 Sachbearbeiter/in: Jens Schimmel



## Vorlage

Datum: 08.05.2013  
**Vorlage FB II/1982/2013**

<b>TOP</b>	<b>Betreff</b> <b>24. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Übergangsheime</b>
<b>Beschlussentwurf:</b> Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt / Der Rat beschließt aufgrund der vorliegenden Gebührenbedarfsberechnung den beiliegenden 24. Nachtrag für die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Übergangsheime der Stadt Hückeswagen zur vorläufigen Unterbringung von Aussiedlern und ausländischen Flüchtlingen vom 26.03.1992.	

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>Behandlung</b>
Haupt- und Finanzausschuss	11.06.2013	öffentlich
Rat	25.06.2013	öffentlich

### Sachverhalt:

Aufgrund der Änderung der Kapital- und Bewirtschaftungskosten sowie der Betriebskosten sind die Grundgebühren für das Übergangsheim neu zu berechnen.  
 Die Gebührensatzung ist durch einen 24. Nachtrag zu ändern.

Der neue Gebührensatz (gemäß Gebührenbedarfsberechnung nach Anlage 1) beträgt ab 01.08.2013 im Übergangsheim:

	<u>neu</u>	<u>alt</u>
Scheideweg 42a	7,77€qm	7,61 €qm.

Der 24. Nachtrag lautet:

## Artikel I

§ 4 Absatz 2 erhält folgende neue Fassung:

Die Gebührensätze betragen je Quadratmeter und Monat in den von der Bezirksregierung anerkannten Übergangsheimen:

1. bei ausschließlicher Nutzung zur Unterbringung von Aussiedlern, Flüchtlingen und Zuwanderern und zur Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen

Grundgebühr in den Übergangsheimen

Scheideweg 42a                      7,77 €qm.

## Artikel II

Dieser 24. Nachtrag tritt am 01.08.2013 in Kraft.

### Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Änderung der Gebühren werden die Kosten des Übergangsheimes gedeckt.

### Beteiligte Fachbereiche:

<b>FB</b>	<b>II</b>		
Kenntnis genommen			

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister o.V.i.A.

\_\_\_\_\_  
Jens Schimmel

### Anlagen:

1 Gebührenbedarfsberechnung

Hückeswagen, den

25.03.2013

21.

Gebührenbedarfsberechnung für die öffentliche Einrichtung  
Übergangsheim

**Scheideweg 42 a**

Hückeswagen

Vorbemerkung:

Die Gebührenbedarfsberechnung- bzw. Wirtschaftlichkeitsberechnung ist nach der II. Berechnungsverordnung - II. BV - in Verbindung mit dem Runderlass des Ministers für Arbeit und Soziales aufzustellen.

I. Kostenzusammenstellung:

Aufwendungen (ohne Verbrauchskosten)

Kapitalkosten	16.184,00 €
1. Abschreibung	1.141,65 €
2. Verwaltungskosten	2.114,48 €
3. Betriebskosten	10.690,06 €
4. a Instandhaltungskosten	3.265,88 €
4. b Schönheitsreparaturen	3.906,24 €
Aufwendungen insgesamt	37.302,31 €

II. Gebührenbedarfsberechnung:

a) Grundgebühr für die Inanspruchnahme des Übergangsheimes

Aufwendungen : Wohnfläche : Monate = Grundgebühr je qm/Monat

Aufwendungen	37.302,31 €
Wohnfläche	400,23
Monate	12
Grundgebühr je qm/Monat	7,77 €

b) Grundgebühr je Person

Wohnfläche/Person x Gebührensatz

$$8,89 \quad \text{qm} \quad \times \quad 7,77 \text{ €} = \underline{\underline{69,08 \text{ €}}}$$

c) Verbrauchskosten

Verbrauchskosten : Personenzahl : Monate =  
Verbrauchskosten je Person und Monat

Verbrauchskosten	17.370,15 €
Personen	17
Monate	12
Verbrauchskosten je Person	85,15 €

III: Festsetzung der Gesamtgebühr

Grundgebühr pro Person	69,08 €
plus Verbrauchskosten je Person	85,15 €
<b>Gesamtgebühr</b>	<b>154,23 €</b>

# Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente	
Einladung HuF Presse	1
Vorlagendokumente	
TOP Ö 1 3. Nachtrag zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Hückeswagen vom 11	
Vorlage FB I/1951/2013	3
Anlage 1: Gebührentarif Verw.-Geb.Satzung f.Veröffentlichung FB I/195	5
Anlage 2: Gebührentarif Verw.-Geb.Satzung Vergleich FB I/1951/2013	7
TOP Ö 2 Anpassung der Feuerwehrgebührensatzung	
Vorlage FB II/2002/2013	9
Neufassung Gebührensatzung 2013 FB II/2002/2013	11
TOP Ö 3 24. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzu	
Vorlage FB II/1982/2013	15
Anlage Gebührenberechnung 2013 FB II/1982/2013	17
Inhaltsverzeichnis	18